

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2014 — Agrotikos Syntairismos Profiti Iliia/Rat**(Rechtssache T-731/14)**

(2015/C 016/64)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien*Kläger:* Agrotikos Syntairismos Profiti Iliia (Skydra, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Chrysogonos)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abl. L 229, S. 1), für nichtig zu erklären und die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären, sofern das Gericht befindet, dass alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage erfüllt sind;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen und ihn zur Tragung seiner eigenen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen Klagegrund geltend, mit dem er rügt, dass eine falsche Rechtsgrundlage gewählt worden sei. Die angefochtene Verordnung sei zu Unrecht auf der Grundlage von Art. 215 AEUV erlassen worden, da aus ihrem Ziel und ihrem Inhalt hervorgehe, dass sie auf der Grundlage von Art. 207 AEUV (früher Art. 133 EG) über die gemeinsame Handelspolitik und folglich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hätte erlassen werden müssen. Sein Rechtsschutzinteresse beruhe darauf, dass es sich bei der angefochtenen Maßnahme um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter handle, der keine Durchführungsmaßnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich ziehe und ihn unmittelbar betreffe.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2014 — Sberbank of Russia/Rat**(Rechtssache T-732/14)**

(2015/C 016/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Sberbank of Russia OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: D. Rose, QC, M. Lester, Barrister, P. Crowther und J. Fearn, Solicitors)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 und die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;